



VERBAND DER BAYER. BEZIRKE

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Geschäftsstelle

Postfach 22 15 22

80505 München

August 2011

Rundschreiben Nr. 91/2011

- a) Bezirkstagspräsidenten
- b) Mitglieder der Bezirkstage
- c) Bezirksverwaltungen
- d) Sozialverwaltungen

Landesrechtliche Umsetzung des Therapieunterbringungsgesetzes (ThUG); Erweiterung des Unterbringungsgesetzes

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben 63/ 2010 und 74/ 2011 haben wir über das Bundesgesetz zur Neuordnung der Sicherungsverwahrung, mit dem das Therapieunterbringungsgesetz (ThUG) eingeführt worden war und die geplante landesrechtliche Umsetzung berichtet. Am 13. Juli 2011 hat der Bayerische Landtag mit den Stimmen der Regierungsfractionen ein Gesetz zur Änderung des Unterbringungsgesetzes, Drs. 16/ 9321 (Anlage) beschlossen, mit dem die landesrechtliche Umsetzung des ThUG zunächst abgeschlossen ist. Die massiven Bedenken aus der Wissenschaft, der Vollzugspraxis und des Verbandes der bayerischen Bezirke sind letztlich nicht berücksichtigt worden.

Allerdings hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2011 eine deutliche Entspannung in die Diskussion über die Umsetzung des ThUG für die Bezirke zumindest bezüglich der praktischen Auswirkungen gebracht. Der Anwendungsbereich des ThUG dürfte auf Grund dieses Urteils nur mehr sehr gering sein. Auf Anordnung des Bundesverfassungsgerichts ist bis zum Jahresende 2011 von den Strafvollstreckungskammern über die weitere Unterbringung des Personenkreises zu entscheiden, der von dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2009 unmittelbar betroffen ist (nachträgliche Verlängerung oder Anordnung von Sicherungsverwahrung). Eine weitere Unterbringung dieser Klientel in der Sicherungsverwahrung darf demnach nur erfolgen, wenn eine *hochgradige Gefahr schwerster Gewalt- und Sexualstraftaten*

aus konkreten Umständen in der Person oder dem Verhalten des Untergebrachten abzuleiten ist und zugleich eine psychische Störung attestiert wird. Liegt dies nicht vor, sind die Betroffenen freizulassen.

Das ThUG selbst formuliert geringfügig niederschwelligere Kriterien: Voraussetzung ist eine *hohe Wahrscheinlichkeit*, dass *infolge der psychischen Störung* die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person *erheblich beeinträchtigt* wird. Nach Auffassung von Sachverständigen wäre es verfassungsrechtlich bedenklich, wenn die Zivilkammern, die die Unterbringung nach dem ThUG anordnen sollen, eine niedrigere Eingriffsschwelle ansetzten als die Strafvollstreckungskammern in Folge des Urteils des BVerfG. Nach dieser Rechtsauffassung kämen für eine Unterbringung direkt nach dem ThUG nur Täter in Betracht, die in Folge des EuGH-Urteils bereits aus der Sicherungsverwahrung entlassen worden waren. Da dies in Bayern nicht geschehen ist, könnten allenfalls Personen, die in anderen Bundesländern aus der Sicherungsverwahrung entlassen worden sind, und im Anschluss nach Bayern übersiedelt sind, hierfür in Betracht kommen.

Der Gesetzgeber muss in Konsequenz aus dem aktuellen Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Sicherungsverwahrung entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts neu regeln, insbesondere ist auch für dieses Klientel im Rahmen der Sicherungsverwahrung eine Begleitung in Freiheit durch Lockerungen und Therapie vorzusehen.

Hier gilt es darauf zu achten, dass die Sicherungsverwahrung in Bayern diesen Anforderungen künftig auch tatsächlich gerecht wird und ausreichend geeignete dezentrale Einrichtungen zur Sicherungsverwahrung mit Lockerungsmöglichkeiten geschaffen werden; andernfalls ist zu befürchten, dass die künftig einzurichtende Begleitung der Sicherungsverwahrten in die Freiheit weiterhin und sogar verstärkt über § 67a StGB erfolgen könnte. Unter der Voraussetzung einer besseren Förderung der Resozialisierung des Betroffenen kann schon bisher und auch künftig nach § 67 a Abs. 2 Satz 1 StGB die Unterbringung von Sicherungsverwahrten im Maßregelvollzug der Bezirke erfolgen.

Wenn aber die Sicherungsverwahrung wie eine Einrichtung im Sinne des ThUG ausgestattet wird, erübrigt sich gegebenenfalls die Unterbringung im Maßregelvollzug bzw. die Schaffung eigener Einrichtungen.

Fazit: Die Gefahr der langfristigen Anbindung des in Frage stehenden Personenkreises an den Maßregelvollzug (ThUG und § 67 a StGB) ist noch nicht gebannt. Es gilt also weiter, diese Problemstellungen aufmerksam im Auge zu behalten, auch wenn gegenwärtig völlig offen ist, ob ThUG-Klienten tatsächlich in den forensischen Kliniken der Bezirke untergebracht werden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, reading 'Wenk-Wolff'.

Wenk-Wolff

Beschluss**des Bayerischen Landtags**

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 16/7431, 16/9215

Gesetz zur Änderung des Unterbringungsgesetzes**§ 1**

Das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, ber. S. 851, BayRS 2128-1-A), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 640), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Achter Abschnitt eingefügt:

„Achter Abschnitt
Therapieunterbringung

Art. 28a Unterbringung auf Grund einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1 und 14 des Therapieunterbringungsgesetzes“

- b) Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt.
c) In der Überschrift des Art. 31 werden ein Komma und das Wort „Außerkräftreten“ angefügt.

2. Es wird folgender neuer Achter Abschnitt eingefügt:

„Achter Abschnitt
Therapieunterbringung

Art. 28a
Unterbringung auf Grund einer
Unterbringungsanordnung gemäß
§§ 1 und 14 des Therapieunterbringungsgesetzes

(1) Für die Unterbringung in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung auf Grund einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1 und 14 des Gesetzes zur Therapieunterbringung und Unterbringung psychisch gestörter Gewalttäter (Therapieunterbringungsgesetz – ThUG) vom 22. De-

zember 2010 (BGBl I S. 2300, 2305) in der jeweils geltenden Fassung gelten Art. 4 und 12 bis 21, 23 sowie 24 Abs. 1 und 2 Sätze 1 bis 3 entsprechend; Art. 22 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass Art. 22 Abs. 2 Sätze 3 und 4 keine Anwendung finden.

(2) Untere Verwaltungsbehörden im Sinn des Therapieunterbringungsgesetzes sind die Kreisverwaltungsbehörden.

(3) ¹Die Bezirke haben auf Ersuchen der Kreisverwaltungsbehörde die Unterbringung von Personen auf Grundlage einer Unterbringungsanordnung gemäß §§ 1 und 14 ThUG in geeigneten geschlossenen Einrichtungen im Sinn von § 2 ThUG zu vollziehen. ²Sie nehmen diese Aufgabe als Angelegenheit des übertragenen Wirkungsbereiches wahr. ³Art. 95 Abs. 6 bis 8 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze finden entsprechende Anwendung.

(4) ¹Örtlich zuständig für den Vollzug ist der Bezirk, in dessen Bereich die gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 ThUG zuständige Kreisverwaltungsbehörde ihren Sitz hat. ²Die untergebrachte Person kann in eine andere geeignete geschlossene Einrichtung eingewiesen oder verlegt werden, wenn dadurch ihre Behandlung oder Eingliederung gefördert wird oder dies aus Gründen der Sicherheit oder der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist. ³Über die Verlegung entscheidet der Bezirk. ⁴Soll die Verlegung in eine Einrichtung eines anderen Bezirks vorgenommen werden, bedarf sie der Zustimmung des aufnehmenden Bezirks; in dringenden Fällen kann die Zustimmung durch die Fachaufsichtsbehörde ersetzt werden. ⁵Eine Verlegung in eine oder aus einer geeigneten geschlossenen Einrichtung eines anderen Landes bedarf der Zustimmung der Fachaufsichtsbehörde. ⁶Die Kreisverwaltungsbehörde hat das Verfahren infolge einer Einweisung oder Verlegung nach Satz 2 an die Kreisverwaltungsbehörde abzugeben, in deren Bereich die aufnehmende Einrichtung liegt.

(5) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann sich zur Erfüllung der ihr durch das Therapieunterbringungsgesetz übertragenen Aufgaben der Mitwirkung der Polizei bedienen. ²Dies gilt auch für die Bezirke bei Verlegungen untergebrachter Personen.

(6) ¹Die notwendigen Kosten der Unterbringungen nach Abs. 3 Satz 1 trägt der Freistaat Bayern, soweit nicht ein Träger von Sozialleistungen oder ein Dritter zur Gewährung von gleichartigen Leistungen verpflichtet ist. ²Für die Kosten der Besuchskommissionen gilt Art. 27 entsprechend.

(7) ¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen führt die Fachaufsicht über die Bezirke hinsichtlich der ihnen durch Abs. 1 und 3 sowie durch das Therapieunterbringungsgesetz übertragenen Aufgaben. ²Im Fall des Abs. 3 Satz 3 obliegt die Fachaufsicht dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, die Rechtsaufsicht dem Staatsministerium des Innern. ³Die Bestimmungen der Bezirksordnung über die Rechts- und Fachaufsicht gelten entsprechend.“

3. Der bisherige Achte Abschnitt wird Neunter Abschnitt.
4. Art. 31 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Art. 31 werden ein Komma und das Wort „Außerkräftreten“ angefügt.
 - b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Art. 28a tritt mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Franz Maget

II. Vizepräsident